

Satzung

über die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern in den Übergangwohnheimen der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 15.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Goslar unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze

- (1) Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler dürfen nur Räumlichkeiten in dem ihnen von der Stadt zugewiesenen Übergangwohnheim beziehen und bewohnen. Die Zuweisung der Räumlichkeiten erfolgt durch schriftliche Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht.
Den Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.
- (3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet durch Auszug.
Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.
- (4) Benutzerinnen/Benutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die Hausordnung.

- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte in begründeten Fällen zu betreten - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen - und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung im Rahmen des Hausrechts zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

§ 4

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.

Die zur Verfügung gestellte Bettwäsche ist gewaschen und gebügelt zurückzugeben.

Die Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr umfasst alle aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erfassenden Kosten (z. B. Kapitalkosten, Abschreibungen, Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Betriebskosten).
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften betragen pro Person 180,00 DM monatlich. In der Benutzungsgebühr sind alle Nebenabgaben enthalten.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Übergabe der Schlüssel. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Goslar zurückgegeben worden sind.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum 20. jeden Monats zu entrichten.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (4) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie die in ihrem Haushalt lebenden Personen haften für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung einer Benutzerin oder eines Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie haftet nicht für Schäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte oder andere Bewohner zugefügt werden.

Dasselbe gilt für Schäden, die von Bewohnern der Unterkünfte gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 7

Zwangsmittel

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes.
- (2) Die Kosten der Zwangsmittel fallen den verpflichteten Benutzerinnen/Benutzern zur Last.
- (3) Diese Kosten können als selbstständige öffentlich-rechtliche Schuld gem. den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den Bestimmungen des Nds. SOG im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1997 in Kraft.

Goslar, 15.07.1997

STADT GOSLAR

Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Springfeld
Erster Stadtrat

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Nr. 18/97